

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 9. September 1983

25. Stück

31. Gesetz: Wiener Schulgesetz (3. Novelle zum Wiener Schulgesetz); Änderung.

31.

Gesetz vom 29. Juni 1983, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (3. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 16/1979 und 26/1981 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 hat an die Stelle der Wortfolge „Bundes-Taubstummeninstitut in Wien“ die Wortfolge „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien“ zu treten.

2. Die §§ 7 und 8 haben zu lauten:

„Aufbau

§ 7. Die Volksschule umfaßt die Vorschulstufe sowie vier Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

Organisationsformen

§ 8. Volksschulen sind als vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe zu führen. Nach Maßgabe der Anzahl der in Betracht kommenden Schüler sind an den Volksschulen Vorschulklassen einzurichten.“

3. § 10 hat zu lauten:

„Klassenschülerzahl und Gruppenteilung

§ 10. (1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse — ausgenommen die Vorschulklasse — darf 30 nicht übersteigen und zehn nicht unterschreiten; hievon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) abgewichen werden.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf zehn nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten.

(3) Der Unterricht in Leibesübungen und in Lebender Fremdsprache ist bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den Unterrichtsgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Hiebei sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

4. Die §§ 11 und 12 haben zu lauten:

„Aufbau

§ 11. (1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (fünfte bis achte Schulstufe).

(2) Die Schüler der Hauptschule sind ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 14 Abs. 2) zusammenzufassen.

Sonderformen

§ 12. Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden. Diese Hauptschulen haben in ihrer Bezeichnung auf die besondere Art der Ausbildung Bezug zu nehmen.“

5. § 14 hat zu lauten:

„Klassenschülerzahl und Gruppenteilung

§ 14. (1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse darf 33 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; hievon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) abgewichen werden.

(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 11 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen 30 nicht übersteigen, im Durchschnitt 15 und in der einzelnen Schülergruppe acht nicht unterschreiten. Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei überschreiten.

Zwei Schülergruppen dürfen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler auf einer Schulstufe einer Hauptschule 20 nicht unterschreitet.

(3) Im Unterrichtsgegenstand Werkerziehung ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und im Unterrichtsgegenstand Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

6. § 15 hat zu lauten:

„Aufbau

§ 15. (1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung des Polytechnischen Lehrganges neun Schulstufen. Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hierbei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 7), der Hauptschule (§ 11) und des Polytechnischen Lehrganges (§ 19) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt. Sofern der Schüler auf der betreffenden Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei die Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Ferner sind an den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, nach Möglichkeit Vorschulklassen einzurichten.“

7. § 16 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die im Abs. 2 unter Z 2 bis 8 angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung ‚Volksschule‘, ‚Hauptschule‘ bzw. ‚Polytechnischer Lehrgang‘, in den Fällen der Z 2 bis 7 unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.“

8. § 17 hat zu lauten:

„Lehrer

§ 17. Die Bestimmungen der §§ 9, 13 und 21 sind unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß anzuwenden.“

9. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf zehn, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf zwölf und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 16 nicht übersteigen.“

10. Dem § 18 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf acht nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.“

11. Dem § 18 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) An den im § 16 Abs. 5 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um eine überschreiten darf. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf die im Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für gehörlose Kinder vier, an einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder und einer Sonderschule für schwerhörige Kinder fünf und in den übrigen im § 16 Abs. 5 genannten Sonderschulen sieben im Durchschnitt nicht unterschreiten.“

12. § 19 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 22 Abs. 2) zusammenzufassen.“

13. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 19 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen 30 nicht übersteigen, im Durchschnitt 15 und in der einzelnen Schülergruppe acht nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen darf die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten. Zwei Schülergruppen dürfen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler am betreffenden Polytechnischen Lehrgang 20 nicht unterschreitet.“

14. § 23 Abs. 3 hat zu entfallen.

15. § 24 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine Unterbrechung des Lehrganges zu Weihnach-

ten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern zulässig; der Lehrgang ist insoweit zu verlängern, als durch diese Unterbrechung, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.“

16. Dem § 26 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) In jenen Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts, in denen auf Grund des Lehrplanes Leistungsgruppen gebildet werden, sind bei einer Schülerzahl von 20 zwei Schülergruppen zu bilden, darüber hinaus ist jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern zu bilden. Die Schülerzahl in der Schülergruppe darf acht nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülergruppen darf an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe) um nicht mehr als eine, ab fünf Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab zehn Klassen um nicht mehr als drei, ab 15 Klassen um nicht mehr als vier und ab 20 Klassen um nicht mehr als fünf, an lehrgangmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe) um nicht mehr als eine, ab sechs Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab elf Klassen um nicht mehr als drei und ab 16 Klassen um nicht mehr als vier übersteigen.“

17. Die §§ 27 bis 29 haben zu lauten:

„Leibesübungen

§ 27. (1) An der Hauptschule, am Polytechnischen Lehrgang und an der Berufsschule ist der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) An den Sonderschulen ist der Unterricht in Leibesübungen ab der fünften Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 kann der Unterricht im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden.

Alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen.

(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft neun und in den übrigen Fächern zwölf unterschreitet.

(3) Abweichend von den im Abs. 1 genannten Mindestzahlen ist ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung auch dann zu führen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden. In diesem Fall ist ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler die Schülerzahl der Klasse um mehr als zwei unterschreitet.

(4) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 1 und 2 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden.

Förderunterricht

§ 29. (1) Der Förderunterricht ist in der ersten bis vierten Schulstufe und der Sonderschule bei einer Mindestzahl von drei Schülern, in den übrigen Fällen bei einer Mindestzahl von acht Schülern abzuhalten.

(2) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 1 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden.“

18. § 31 hat zu lauten:

„Zuständigkeit

§ 31. (1) Über die Organisationsform und den Aufbau der Pflichtschulen sowie über die Organisationsform der Schülerheime entscheidet die Landesregierung.

(2) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 ist das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören.

(3) Soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 7 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, kann die Landesregierung Abweichungen von den Bestimmungen dieses Hauptstückes mit dem Bund vereinbaren.“

19. § 56 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Stadtschulrat für Wien kann zur Abhaltung von Elternsprechtagen den Schulleiter durch Verordnung ermächtigen, je einen Tag pro Semester schulfrei zu erklären. Weiters kann der Stadtschulrat für Wien aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.“

20. § 57 Abs. 2 und 8 hat zu lauten:

„(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag darf für Schüler der ersten und zweiten Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der dritten und vierten Schulstufe höchstens sechs, für Schüler der fünften Schulstufe höchstens sieben, für Schüler der sechsten Schulstufe höchstens acht und für Schüler ab der siebenten Schulstufe höchstens neun betragen. Zur Abhaltung des Unterrichts in den Pflichtgegenständen Leibesübungen, Werkerziehung, Hauswirtschaft, Musikerziehung, in den Freigegegenständen und in den unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichts darf diese Stundenanzahl mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien bis einschließlich der sechsten Schulstufe um höchstens eine Stunde täglich überschritten werden.“

(8) Der Vormittagsunterricht darf nicht länger als fünf Unterrichtsstunden dauern. Wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien eine sechste Stunde am Vormittag angesetzt werden. Zur Abhaltung des Unterrichts in den Pflichtgegenständen Leibesübungen, Werkerziehung, Hauswirtschaft, Musikerziehung, in den Freigegegenständen und den unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichts kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien für Schüler des Polytechnischen Lehrganges und der Sonderformen der Hauptschulen auch bei Nachmittagsunterricht der Vormittagsunterricht sechs Stunden dauern.“

21. § 60 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters schulfrei erklärt werden. Wenn dadurch die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde, hat der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters zu verordnen, daß die hiedurch entfallende Schulzeit durch Verringerung der in den Abs. 2, 5 Z 2 bis 6 und 6 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind. Ist die Zahl der entfallenden Schultage geringer, so kann der Stadtschulrat für Wien eine derartige Verfügung nach Anhörung des Schulerhalters treffen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

22. § 61 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 61. (1) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten fest-

zusetzen, wobei die im Lehrplan für eine Schulstufe vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden durch Tage, die nach § 60 Abs. 5 und 6 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden darf. An Berufsschulen mit ganztägigem Unterricht darf die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag nicht mehr als neun, an Berufsschulen mit halbtägigem Unterricht nicht mehr als sechs betragen.“

23. § 62 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Während des Vormittagsunterrichts ist spätestens zwischen der dritten und vierten Unterrichtsstunde eine Pause von 15 Minuten, während des Nachmittagsunterrichts eine Pause von zehn Minuten vorzusehen. Die Nachmittagspause kann entfallen, wenn der Nachmittagsunterricht weniger als vier Unterrichtsstunden dauert. Bei ganztägigem Unterricht ist außerdem zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht eine Mittagspause in der Dauer von einer Stunde vorzusehen.“

24. § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a hat zu lauten:

„a) drei Vertreter der Katholischen Kirche, je ein Vertreter der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich, der Altkatholischen Kirche, der Israelitischen Religionsgesellschaft und der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich.“

25. Im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. c ist vor der Wortfolge „die Landesschulinspektoren“ die Wortfolge „die Abteilungsleiter des Stadtschulrates für Wien“ einzufügen und zwischen den beiden Wortfolgen ein Beistrich zu setzen.

26. Die §§ 75 Abs. 1 Z 2 lit. c und 76 Abs. 1 Z 2 lit. c haben zu lauten:

„c) der Amtsdirektor und die dem Präsidium des Stadtschulrates für Wien zugeteilten rechtskundigen Bediensteten.“

27. Im § 75 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 sowie im § 76 Abs. 2 Z 1 und 2 ist jeweils vor dem Wort „Landesschulinspektoren“ das Wort „Abteilungsleiter“ einzufügen und zwischen den beiden Worten ein Beistrich zu setzen.

28. Die §§ 80, 81 und 85 haben zu entfallen.

29. § 87 hat zu lauten:

„Schulversuchszeitraum

§ 87. Schulversuche nach den §§ 80 und 81 können in den Schuljahren bis 1982/83, Schulversuche nach den §§ 82 und 83 können in den Schuljahren bis 1981/82, Schulversuche nach § 84 können in den Schuljahren bis 1984/85 und Schulversuche nach § 86 können in den Schuljahren bis 1983/84 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in

Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

30. § 88 Abs. 1, 2 und 5 hat zu entfallen. Die Absätze 3, 4 und 6 sind als Abs. 1 bis 3 zu bezeichnen.

Artikel II

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1978, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 16/1979 und 26/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 22 Abs. 2) zusammenzufassen.“

2. § 22 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Wenn im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik eigene Schülergruppen eingerichtet werden (§ 19 Abs. 3), darf die Schülerzahl in den Schülergruppen 30 nicht übersteigen, im Durchschnitt 15 und in der einzelnen Schülergruppe acht nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen darf die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten. Zwei Schülergruppen dürfen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler am betreffenden Polytechnischen Lehrgang 20 nicht unterschreitet.

(3) Abgesehen von der Trennung des Unterrichts in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung sowie

Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.“

Artikel III

(1) Dieses Landesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit 1. September 1983 in Kraft.

(2) Art. I Z 29 tritt mit 1. September 1982 in Kraft.

(3) Art. I Z 16 tritt hinsichtlich der ersten Stufe der Berufsschule mit 1. September 1984, der zweiten Stufe mit 1. September 1985, der dritten Stufe mit 1. September 1986 und der vierten Stufe mit 1. September 1987 in Kraft.

(4) Art. I Z 4 und 11 treten hinsichtlich der fünften Schulstufe mit 1. September 1985, der sechsten Schulstufe mit 1. September 1986, der siebenten Schulstufe mit 1. September 1987 und der achten Schulstufe mit 1. September 1988 in Kraft. Dies gilt auch für Art. I Z 5 bezüglich der Schülergruppen; ansonsten tritt Art. I Z 5 mit 1. September 1985 in Kraft.

(5) Art. I Z 9 tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

(6) Art. II tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Der Landesamtsdirektor:

Bandion